

Satzung bisher	Satzungsänderungen, zu TOP 11 der MGV am 09.03.2025
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>
<p>4.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.</p>	<p>4.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nr. VR 611 eingetragen.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
<p>2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>3.Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO. Auf § 15 wir hingewiesen.</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p>
<p>4. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch sein/ihre Stellvertreter/in die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an ihre/seine Stelle.</p> <p>5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenen Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.</p>	<p>4. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in in Textform einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch sein/ihre Stellvertreter/in die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an ihre/seine Stelle. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins (z.Zt. https://heimatbund-wewer.de/) und in den Aushängekästen des Vereins (z.Zt. drei, Heimatweg 20, Alter Hellweg 29, Harter Bruchweg/Aldi). Zeitnah soll der Termin auch in der Tagespresse veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenen Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung, wie etwa der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins, sind davon ausgenommen. Sie müssen bereits in der Einladung aufgenommen sein. Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können in der Versammlung gestellt und mündlich begründet werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich</p>

8.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem Kassenwart
- und dem erweiterten Vorstand
- dem/der Protokollführer/in
 - dem Pressewart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - den Warten für Wandern
 - dem Jugendwart
 - dem Wart für Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - dem Wart für Soziales und Seniorenbetreuung
 - den Warten für Festlichkeiten
 - den Warten für Belange des Vereinshauses
 - den Warten für besondere Aufgaben
 - dem/der Ortsheimatpfleger/in (obligatorisch, nicht von der MV gewählt)
 - den Leiter/innen der Gruppen

3.
Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindesten 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.

8.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus dem/der
- ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Geschäftsführer/in
 - Kassenwart/in
- und dem erweiterten Vorstand, dem/der/den
- stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - stellvertretenden Kassenwart/in
 - Protokollführer/in
 - Pressewart/in
 - Wart/in für Soziales und Seniorenbetreuung
 - Warten/innen für Festlichkeiten
 - Haus- und Platzwarten/innen
 - Warten/innen für besondere Aufgaben
 - Ortsheimatpfleger/in (obligatorisch, nicht von der MV gewählt)
 - Warten/innen bzw. Leiter/innen der Gruppen

3.
Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

§ 12 Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

2. Abstimmungen bei Wahlen und Anträge erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 10.03.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn ist am 12.12.2003 erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 14.09.1969 sowie die Geschäftsordnung vom 15.10.1969 außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft getreten.

7. Die Haftung der Mitglieder von Organen ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 12 Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

2. Abstimmungen bei Wahlen und Anträge erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, können die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands (ohne § 8, Ziff. 1, m) oder Teile davon im Wege der Blockwahl bestimmt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 9.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 09.11.2003 sowie die Geschäftsordnung vom 15.10.1969 außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft getreten.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen

Datenschutz

1.
Der Heimatbund Wewer e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).

2.
Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
-- Erhebung
-- Verarbeitung
-- Nutzung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4.
Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.